



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

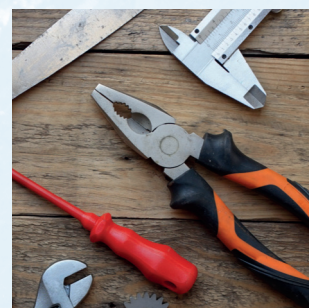
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU

BEILAGE:

- BAMA KA Vereinbarung /
Partnerkonditionen

3



2016

**BAUVERBÄNDE WARNE
N VOR VERWENDUNGS-
VERBOT FÜR BAUSTOFFE
BEI KONTAKT MIT BODEN
UND GRUNDWASSER**

S. 4

**LOHN- UND GEHALTS-
VERHANDLUNGEN 2016**

S. 14

**BEIM EINKAUF
ÜBER DIE BAMA KA
KANN MAN DEUTLICH
ZEIT UND GELD SPAREN**

S. 16

**LBB-UMFRAGE
ZUR BAU GEWERBLICHEN
BERUFS AUSBILDUNG
ZEIGT HANDLUNGS-
BEDARF AUF**

S. 22

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dem Thema „Bürokratieabbau“ tut sich die Politik von jeher schwer. Jüngstes Beispiel ist das zum Jahresanfang in Kraft getretene „Bürokratieentlastungsgesetz“ – Auswirkungen auf die betriebliche Praxis so gut wie keine. Überbordender Formalismus in den Unternehmen geht vielfach auch auf die Verwaltung zurück, die mit deutscher Perfektion Lücken im Vollzug der Gesetze und Verordnungen aufdeckt und dann mit preußischer Genauigkeit schließt. Ein Beispiel: Bereits im Jahr 2010 haben sich vier Bundesministerien darauf geeinigt, ein Zeichen für eine umweltgerechte und sozialverträgliche Waldwirtschaft zu setzen und nur noch Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen. Um dies sicherzustellen, wurde angeordnet, dass Holzprodukte, die durch die Verwaltung beschafft werden, nach FSC oder PEFC zertifiziert sein müssen.

Im vergangenen Jahr ist dem Bundesumweltministerium aufgefallen, dass ein (Bau)Unternehmen, das ein zertifiziertes Holzprodukt einbaut, bislang nicht zertifiziert sein muss. Aus Sicht des Ministeriums eine Lücke, die dringend geschlossen werden muss. So wurde ergänzend angeordnet, dass im Bundeshochbau ab 1. April 2016 bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben, ab 1. Juli auch bei öffentlicher Ausschreibung von Bauleistungen, die den Einbau von Holzprodukten beinhalten, nur noch solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihrerseits entsprechend zertifiziert sind. Interessierte Kreise, die Wettbewerbsnachteile für den Baustoff Holz auf sich zukommen sahen, argumentierten in der Folge, dass von der Neuordnung nicht nur Unternehmen betroffen seien, die Holzprodukte einbauen, sondern auch solche, die Holz lediglich als Hilfsmittel, z.B. für Schalungen, verwenden. Auf gut Deutsch, die ganze Branche müsse sich dem bürokratischen und teuren Zertifizierungsverfahren unterwerfen.

Erfreulicherweise konnten wir erreichen, dass die bayerische Staatsverwaltung, die den Erlass des Bundes leider unverändert übernommen hat, zwischenzeitlich klargestellt hat, dass ausschließlich die „Beschaffung“ von Holzprodukten betroffen ist. Baubehelfsstoffe – Schalholz oder ein Bauzaun – würden nicht „beschafft“, sondern vom Unternehmen nach Abschluss der Arbeiten wieder mitgenommen oder entsorgt. Diese Klarstellung verhindert zumindest den ärgsten bürokratischen Wahnsinn!

Gleichwohl müssen sich nach derzeitigem Stand Betriebe, die bei öffentlichen Aufträgen Holzprodukte verbauen, zum Beispiel Zimmerer, Parkettleger oder Trockenbauer, über kurz oder lang einer entsprechenden Zertifizierung unterziehen (siehe hierzu auch Seite 20 in diesem Heft). Der Sinn dieser belastenden Maßnahme erschließt sich nach wie vor nicht. Wie kann es sein, dass Holz aus (zertifiziert) legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung dieses Merkmal verliert, wenn es von einem (nicht zertifizierten) Betrieb eingebaut wird? Teilweise wird argumentiert, der einbauende Betrieb könne zertifizierte und nicht zertifizierte Holzprodukte vermischen. Eine vernachlässigbares Risiko, das eine generelle Zertifizierungspflicht nicht rechtfertigt! Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungshandeln scheint jedoch mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten – und die Bürokratie Spirale baut sich weiter auf!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Bauverbände warnen vor Verwendungsverbot für Baustoffe bei Kontakt mit Boden und Grundwasser

RECHT

- 5 Bayerisches Umweltministerium verlängert Gültigkeit des Recycling-Leitfadens
- 6 Mängelrüge per E-Mail: Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird nicht verlängert
- 7 Nachträgliche Schwarzgeldabrede: Vertrag insgesamt nichtig
- 7 Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

STEUERN

- 8 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus ist ein Schritt in die richtige Richtung
- 9 Studie: Grunderwerbsteuer hemmt Neubau
- 9 Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2016
- 10 ... Lohnsteuer – Die Prämienzahlung für eine Dienstreise-Kaskoversicherung muss nicht versteuert werden.
- 10 ... Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen verschoben

- 11 ... Lohnsteuer – Neue Auslands-pauschalen bei den Reisekosten
- 11 ... Urteil zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 13 ... Kündigung im Kleinbetrieb wegen Altersdiskriminierung unwirksam
- 14 ... Lohn- und Gehalts-verhandlungen 2016

WIRTSCHAFT

- 15 ... Gehaltsgebundene Kosten zum 01.01.2016
- 16 ... Beim Einkauf über die BAMAKA kann man deutlich Zeit und Geld sparen
- 17 ... Bilanz 2015 – Lagebericht eines Bauunternehmens
- 17 ... Stufenplan zur Einführung von Building Information Modeling (BIM)
- 18 ... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 19 ... Insolvenzen im Bauhauptgewerbe

TECHNIK

- 20... CoC-Zertifizierung – Überwachung der Lieferkette in der Holzwirtschaft
- 21 ... Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR geändert

BERUFSBILDUNG

- 22... LBB-Umfrage zur baugewerblichen Berufsausbildung zeigt Handlungsbedarf auf
- 23... Berufsbildung Statistik
- 25... Begabtenförderung Oberbayern

FACHGRUPPEN

- 26... Gipfeltreffen des FFN 2016 am 22. und 23. April in Lochau am Bodensee
- 26... DIBt veröffentlicht neue Auslegung zur Rohrleitungs-dämmung nach EnEV
- 28... Neue Luftkanal-Übungsgestelle für die WKSb-Azubis
- 28... Bundesfachgruppe BFTN lädt ein zur Fachstudienreise in die Niederlande

PERSÖNLICHES

- 29... Herr Richard Schleifenheimer verstorben
- 29... Herr Helmut Brockardt-Riemann verstorben

LITERATUR

- 30... Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern – 2. Auflage

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



Bauverbände warnen vor Verwendungsverbot für Baustoffe bei Kontakt mit Boden und Grundwasser

Die Spitzenverbände der Bauwirtschaft haben anlässlich der gemeinsamen Pressekonzferenz zum Jahresauftakt am 13. Januar 2016 in Berlin den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegten 3. Arbeitsentwurf der sog. Mantelverordnung abgelehnt. Er sei weder für die Auftraggeber noch für die ausführende Wirtschaft als verlässliche und kalkulierbare Arbeitsgrundlage einzustufen. Die darin formulierten Anforderungen seien zum Teil widersprüchlich und nicht praxistgerecht.

Die Präsidenten des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB) und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Prof. Thomas Bauer und Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, appellierten an die Politik, jetzt die Rahmenbedingungen für das Recycling von mineralischen Bauabfällen richtig zu setzen, um die hohe Verwertungsquote für mineralische Bauabfälle von 95 Prozent zu sichern und die Entsorgungskosten nicht zum Baukostentreiber zu machen.

Ein zentraler Kritikpunkt der Bauspitzenverbände bezieht sich auf das Bauen im Grundwasser. Das dem Entwurf zu Grunde liegende sogenannte Geringfügigkeitsschwellen-Konzept (GFS) gefährdet das Bauen im Grundwasser, da die Schwellen für einige Baustoffe so gering sind, dass sie nicht einmal für Trinkwasser eingehalten werden können.

Damit würde quasi ein Verwendungsverbot für eine Vielzahl von Baustoffen, die in Kontakt mit Boden und Grundwasser kommen, bestehen. Verschärfend wirke zudem, dass die als Grenzkonzentrationen im Wasser abgeleiteten GFS-Werte auch als Maßgabe für jeden einzelnen Sickerwassertropfen vor seiner Verdünnung im Wasser gelten würden. Loewenstein erläuterte: „Dies kann man im Prinzip vergleichen mit dem Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt von Wein in einem Glas vor dem Trinken und dem Alkoholgehalt im Blut nach dem Trinken. Der Alkoholgehalt im Glas vor dem Trinken soll bereits dem Alkoholgehalt im Blut nach dem Trinken entsprechen – also z.B. 0,5 Promille – der Wein wäre nicht einmal Traubensaft. Dies käme einem Alkoholverbot gleich! Das gleiche würde analog für viele Baustoffe gelten.“

Die Bauspitzenverbände forderten auch eine klare Zuordnung der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten. Damit sich ein Bauherr im Vorfeld der Ausschreibung und Planung seines Gebäudes mit der Frage auseinandersetzt, was mit seinem im Rahmen seiner Baumaßnahme anfallenden Boden und seinen Bau- und Abbruchabfällen geschehen soll, müssten sich diese Pflichten natürlich auch an den Bauherren richten. In der täglichen Praxis ist es für die ausführende Bauwirtschaft oft ausgesprochen schwierig, die Bauherrenpflichten einzufordern und zu konkretisieren. In der Folge werde das Abfallmanagement in die Bauausführungsphase verlagert und die Probleme der Abfallentsorgung von den Auftraggebern auf die Bauunternehmen abgewälzt. „Diesem Trend müssen wir dringend entgegenwirken! Österreich hat uns vorgemacht, wie es gehen kann. Dort ist es gelungen, eine Verordnung zu schaffen, die sowohl die Verantwortlichkeiten von Bauherrn und Bauunternehmen genau regelt und die Anforderungen praxisnah und verständlich darlegt“, erläuterten die Präsidenten der Bauspitzenverbände.

Der jetzt in Deutschland vorgelegte Entwurf einer Mantelverordnung stelle in diesem Sinne noch kein durchgängiges, harmonisiertes Regelwerk dar, welches für Bauherren, Bauunternehmen und den Vollzug tatsächliche Rechts- und Kostensicherheit bietet. „Wir brauchen einheitliche und widerspruchsfreie Regelungen für eine Klassifizierung und Charakterisierung von mineralischen Abfällen auf der Baustelle, damit möglichst bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase die erforderliche Rechts- und Kostensicherheit für alle am Bau Beteiligten erreicht werden kann“, forderten Bauer und Loewenstein. ■



Bayerisches Umweltministerium verlängert Gültigkeit des Recycling-Leitfadens

Mit Behördenrundschriften vom 26. Januar 2016 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Gültigkeit des Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen verlängert.

RC-Leitfaden wird bis längstens Ende 2017 verlängert

Die Verlängerung soll bis zum Inkrafttreten bundeseinheitlicher Regelungen (Mantel-Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), längstens jedoch bis 31. Dezember 2017 gelten.

Ergänzende Regelung zu Grenzwert Vanadium

Da nach Auffassung des Bayerischen Umweltministeriums die Verabschiedung einer bundesweiten Regelung derzeit nicht abzusehen ist, hat das Ministerium betreffend des Parameters Vanadium, der für die Verwertung von Ziegeln limitierend sein könnte, folgende ergänzende Regelung festgelegt:

Den recycelnden Unternehmen wird empfohlen, dass ergänzend zu den Eluatuntersuchungen nach Anhang 1 des RC-Leitfadens bei ziegelhaltigen Abfällen der Parameter Vanadium bestimmt wird. Ein Grenzwert wurde vom StMUV nicht eingeführt. Es liege im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden, im konkreten Einzelfall an die jeweiligen Umstände angepasste sachgerechte Vorgaben festzusetzen.

Was regelt der RC-Leitfaden?

Der Bayerische Recycling-Leitfaden beschreibt Eigenschaften, Anforderungen und Überwachungsregeln für die Herstellung von Recycling-Baustoffen in stationären, semi-mobilen und mobilen Anlagen in Bayern sowie deren Verwendung. Er gilt auf der Grundlage der TL Gestein-StB 04 in Verbindung mit dem ZTV WWG und den zugehörigen Bekanntmachungen in der Obersten Bau-

behörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie den UMS des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, zuletzt vom 26. Januar 2016.

Der Recycling-Leitfaden ist von den Verwaltungsbehörden zu beachten. Eine Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut oder zur Herstellung von Bauwerken verwendet werden, ist nach Auffassung des StMUG jedenfalls dann schadlos und ordnungsgemäß gemäß § 7 Abs. 3 KrWG, wenn sie die Vorgaben des Leitfadens einhält. Bauschutt und Straßenaufbruch dürfen in der Regel nur als geprüfte güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden. Erfolgt die Verwertung nicht nach den Vorgaben des Leitfadens, so muss im Einzelfall die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung nachgewiesen werden (Einzelfallprüfung).

In jedem Fall muss sichergestellt werden, daß bei der Verwertung die umwelt- und bautechnischen Vorgaben eingehalten werden, das Material für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet ist und die Aufbereitung dem Stand der Technik entspricht. Der Nachweis ist dazu jeweils für den (die) geplanten Einbauort(e) zu erbringen und hat immer vor dem Einbau zu erfolgen. Die Anforderungen gelten für stationäre, semi-mobile und mobile Anlagen in Bayern.

Der Recycling-Leitfaden gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern. Er gilt auch für den privaten Waldwegebau. Der Leitfaden gilt nicht für Ausbauphosphat und Ausbaustoffe mit teertypischen Bestandteilen, wenn diese Straßenbaustoffe für eine möglichst hochwertige Verwertung

in gebundene Schichten des Straßenoberbaus geeignet sind. Er gilt ebenfalls nicht für andere Ersatzbaustoffe wie Schlacken und Aschen. Er ist nicht einschlägig für den Einsatz von Material bei Verfüllungen oder im Landschaftsbau.

Der „Leitfaden Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ kann auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz heruntergeladen oder beim LBB, Herrn Holger Seit, seit@lbb-bayern.de ebenso wie das Rundschreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 26.01.2016 zur Verlängerung der Gültigkeit des RC-Leitfadens, angefordert werden.

Mängelrüge per E-Mail: Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird nicht verlängert

Eine Mängelrüge per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B nicht, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer „einfachen“ E-Mail kann deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) war von einer Grundstücks- und Immobiliengesellschaft (AG) mit dem schlüsselfertigen Bau eines Shoppingcenters mit Parkhaus beauftragt worden. Die Geltung der VOB/B war zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden. Die Gewährleistungsfrist sollte 5 Jahre betragen. Die Werkleistung des AN wurde am 10.03.2008 abgenommen. Aufgrund diverser Mängel wurde der AN auf Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 100.000,- € verklagt. Die Anspruchsbegründung wurde im Oktober 2013 bei Gericht eingereicht. Der AN wehrte sich mit dem Argument, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen sei. Er trug insbesondere vor, dass die Mängelrüge vom 20.08.2012, welche er per E-Mail erhalten hatte, kein schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B darstelle. Die Verjährungsfrist für die Män-

gelansprüche sei daher nicht verlängert worden. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, legte der Kläger Berufung gegen dieses Urteil ein.

Die Entscheidung:

Ohne Erfolg! Das OLG Jena weist die Berufung des Klägers mit seinem Urteil vom 26. November 2015 (Az.: 1 U 201/15) vollumfänglich ab. Es stellt klar, dass der Vorschussanspruch bereits verjährt ist. Nach Ansicht des OLG Jena ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Mängelrüge vom 20.08.2012, welche an den AN per E-Mail gesandt worden war, nicht eingetreten. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B verjähren Mängel, die gerügt werden, in zwei Jahren nach Zugang des schriftlichen Verlangens auf Mängelbeseitigung. Nach der Entscheidung des Gerichts erfüllt eine Mängelrüge per E-Mail das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B nicht, sofern

keine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer „einfachen“ E-Mail kann deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden.

Hinweis: Das Urteil ist nur im Rahmen von VOB-Verträgen relevant. Bei einem BGB-Vertrag kann die Verjährungsfrist für Mängelansprüche weder durch eine schriftliche noch durch eine elektronische Mängelrüge verlängert werden, da im BGB keine dem § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B entsprechende Vorschrift existiert. Um bei einem BGB-Vertrag die Verjährung von Mängelansprüchen zu verhindern, muss daher stets eine Rechtsverfolgungsmaßnahme (z. B. Erhebung einer Klage) eingeleitet werden.



Nachträgliche Schwarzgeldabrede: Vertrag insgesamt nichtig

Treffen die Parteien nach Vertragsschluss und Leistungserbringung eine „Ohne-Rechnung-Abrede“, erfasst die Nichtigkeit nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz das gesamte geänderte Vertragsverhältnis. Aus diesem Vertrag können keine Gewährleistungsrechte oder Honoraransprüche mehr hergeleitet werden.

Der Fall:

Ein Bauherr (B) beauftragte einen Architekten (A) mit der Genehmigungsplanung für den Neubau eines Einfamilienhauses. Die Parteien vereinbarten für die Architektenleistung ein Honorar. Nachträglich verständigten sich B und A dann darauf, dass ein Teil des geschuldeten Honorars ohne Rechnung in bar gezahlt werden soll. Das geschah auch. Kurze Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens stellte sich heraus, dass der Baugrund nicht hinreichend tragfähig war. Der sich neigende Bau musste stabilisiert bzw. angehoben werden. B machte daraufhin gegen A Schadensersatzansprüche wegen eines

Planungsmangels geltend. Gegen das Urteil des Landgerichts, welches dem B den begehrten Schadensersatz zugesprochen hatte, legte A Berufung ein. Er verteidigte sich insbesondere mit dem Argument, dass der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) nichtig sei und B infolgedessen auch kein Schadensersatzanspruch zustehe.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 10. November 2015 (Az.: 10 U 14/15) gibt das OLG Stuttgart der Berufung des A statt und weist die Schadensersatzklage des B ab. Obwohl

die Architektenleistung des A mangelhaft war und dem B daher grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch zustehen würde, hat B – nach Ansicht des OLG – hierauf im konkreten Fall keinen Anspruch. Das Gericht stellt klar, dass der ursprünglich wirksame Architektenvertrag durch die nachträglich getroffene Schwarzgeldabrede insgesamt gemäß § 134 BGB nichtig ist. Der Umstand, dass sich die Absicht der Steuerhinterziehung nur auf einen Teil des vereinbarten Architektenhonorars bezog, ändert an der Nichtigkeit des gesamten Werkvertrages nichts. ■

Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Die Neufassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erleichtert die Eintragung handwerklicher Dienstleister aus dem EU-Ausland in die Handwerksrolle.

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde geändert. Dies hat eine Anpassung der Regelungen der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (HwV) erforderlich gemacht. Die neue EU/EWR HwV wird voraussichtlich im März 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Für die Eintragungspraxis von Handwerkern aus dem EU-Ausland in die Handwerksrolle mit zulassungspflichtigen Berufen hat die Verordnungsänderung folgende Auswirkungen:

- **Ausnahmebewilligungen:** Die Regelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung nach § 2 EU/EWR HwV, auf deren Grundlage die meisten Ausnahmebewilligungen erteilt werden, sind praktisch unverändert geblieben.

- **Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen:** Die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise von EU-Bürgern (§ 3 EU/EWR HwV) werden erleichtert beim Ausnahmebewilligungsverfahren anerkannt. Die Berufsqualifikation des Antragstellers muss nicht mehr unmittelbar unterhalb des Niveaus der inländischen Referenzqualifikation angesiedelt sein. Es bleibt allerdings dabei, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit der inländischen Referenzqualifikation festgestellt werden muss.
- **Anzeigeverfahren:** Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wurde deutlich liberalisiert. Bei den Anzeigeverfahren zur grenzüberschrei-

tenden Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 2 der EU/EWR HwV ist zukünftig der Nachweis einer zumindest einjährigen Berufsausübung hinreichend, so der Betreffende über keine einschlägige formale Berufsqualifikation verfügt oder den auch im Herkunftsstaat reglementierten Beruf dort rechtmäßig ausübt.

Mit der Neufassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung wurde die selbständige handwerkliche gewerbliche Tätigkeit von EU-Ausländern in zulassungspflichtigen Berufen in Deutschland erleichtert. Damit schreitet die Inländer-Diskriminierung im Handwerksrecht weiter voran. ■



Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus ist ein Schritt in die richtige Richtung

Das Bundeskabinett will mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung (§7b EStG) neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in ausgewiesenen Fördergebieten schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer zeitlich befristeten, degressiv ausgestalteten Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor. Der Fokus der Maßnahme liegt auf der Errichtung neuer Mietwohnungen, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind. Wohnungen mit hohem Standard bedürfen nach Ansicht der Bundesregierung keiner steuerlichen Förderung und werden vollständig von der Maßnahme ausgeschlossen. Die begünstigten Flächen müssen mindestens zehn Jahre für die Vermietung zu Wohnzwecken dienen. Auch wenn wir uns eine generelle Erhöhung der AfA von 2 % auf 4 % gewünscht hätten, begrüßen wir den Beschluss der Bundesregierung.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

- Die Sonderabschreibung soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10 Prozent, im dritten Jahr bis zu 9 Prozent betragen.
- Für die Förderung wird die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vorausgesetzt, von der maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.
- Förderfähig sind nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die anteilig auf die Fläche entfallen, die zu Wohnzwecken verwendet werden. Damit werden die Gebäudeteile von der Förderung ausgeschlossen, die z. B. betrieblich genutzt werden.
- Eine Sonderabschreibung kommt zudem nur in Betracht, wenn Gebäude neu hergestellt oder als neues Gebäude angeschafft werden. Ein Gebäude ist zum Zeitpunkt der Anschaffung neu, wenn es bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.
- Die Regelung wird auf solche Herstellungsvorgänge beschränkt, für die der Bauantrag in den Jahren 2016 bis Ende 2018 gestellt wird. Auch für Fälle der Anschaffung eines neuen Gebäudes wird auf das Datum des Bauantrages abgestellt. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung kommt es für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung grundsätzlich nicht an.
- Die begünstigten Flächen müssen mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt insoweit zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.
- Die Sonderabschreibung soll nicht flächendeckend, sondern nur in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gelten. Die Förderung ist daher auf ein ausgewiesenes Fördergebiet beschränkt, das an die Mietstufen des Wohngelds angeknüpft. Gemeinden mit Mietstufen IV bis VI, deren Mietniveaum um mindestens 5 Prozent oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, sollen zum Fördergebiet gehören. Zusätzlich werden auch Gebiete mit Mietpreisbremse und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze in das förderfähige Gebiet einbezogen. ■

Studie: Grunderwerbsteuer hemmt Neubau

Mit der Grunderwerbsteuer geht eine neue Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft hart ins Gericht: Die Steuer behindert dringend benötigte Neubauten und führt zu unnötig hohen finanziellen Belastungen der Bürger.

Erst kürzlich hatten wir Sie informiert, dass nun ein weiteres Bundesland, nämlich Thüringen, den Grunderwerbsteuersatz erhöhen wird. Auch in Niedersachsen wird derzeit eine erneute Anhebung diskutiert.

Wie wir wiederholt berichteten, lag die Grunderwerbsteuer bis 2006 einheitlich bundesweit bei 3,5%. Nach einer Reform erhöhten alle Bundesländer bis auf Bayern und Sachsen die Steuer auf bis zu 6,5%. Laut Institut der Deutschen Wirtschaft Köln nehmen die Bundesländer über 9 Mrd. Euro über die Grunderwerbsteuer ein.

Die Studie zeigt auf, dass der Handel mit Wohnungen gebremst wird und Neubau-

ten unnötig verteuert werden, weil bei jedem Verkauf – teilweise also mehrfach – Grunderwerbsteuer fällig wird, z. B. dann, wenn erst ein Grundstück an einen Bauträger verkauft wird, der es anschließend bebaut und die Eigentumswohnungen weiterverkauft. Inklusive der Umsatzsteuer, die auf die Bauarbeiten entfallen, liegt die Steuerlast ganz schnell über 18 % des Kaufpreises.

Das Institut schlägt vor, analog zur Mehrwertsteuer einen Vorsteuerabzug bei Neubauten einzuführen. Die besonders in Großstädten oftmals weitergehandelten Grundstücke werden bei jeder Transaktion mit dem vollen Steuersatz belastet, ehe sie der Bebauung zugeführt werden. Die für den Grundstückserwerb gezahlte

Vorsteuer könnte insofern berücksichtigt werden, in dem sie auf die weitere Steuerzahlung angerechnet wird.

Die Expertise des Instituts der Deutschen Wirtschaft (27 Seiten) zur „Bedeutung der Grunderwerbsteuer für das Wohnungsangebot“ kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Sabine, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2016

APRIL		MAI		JUNI	
11 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27	Sozialversicherungsbeitrag	27	Sozialversicherungsbeitrag	28	Sozialversicherungsbeitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Lohnsteuer – Die Prämienzahlung für eine Dienstreise-Kaskoversicherung muss nicht versteuert werden

Hat ein Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für private Kraftfahrzeuge seiner Arbeitnehmer abgeschlossen, führt die Prämienzahlung nicht zum Lohnzufluss.

Benutzt ein Mitarbeiter für Dienstreisen sein eigenes Kfz, können anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten aus Vereinfachungsgründen auch die pauschalen Kilometersätze pro gefahrenen Kilometer erstattet werden.

Die Finanzverwaltung hat jetzt darauf hingewiesen, dass die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR auch dann

gilt, wenn der Mitarbeiter keine eigene Fahrzeug-Vollversicherung, sondern der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für ein Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers abgeschlossen hat.

Die anderslautende bisherige Verwaltungsanweisung – auf der Grundlage einer älteren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs –, wurde mit sofortiger Wir-

kung aufgehoben. Nach dieser Anweisung konnte in derartigen Fällen nur eine verminderte Kilometerpauschale steuerfrei ersetzt werden.

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen verschoben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) besteht nicht mehr auf einer Umsetzung noch im Jahresabschluss 2015.

Wir berichteten zuletzt im BLICKPUNKT BAU 07/08 2015, Seite 10 über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, wonach die Gewinnrealisierung bei Werkverträgen nicht erst bei der Stellung der Schlussrechnung, sondern schon bei Stellung einer Abschlagszahlung entsteht.

Nach intensivem Drängen von ZDB und ZDH haben sich nun Bund und Länder wenigstens auf den Teilaspekt „Aufschub“ geeinigt: Danach ist die bekannt gegebene Neuregelung zur Gewinnreali-

sierung bei Abschlagszahlungen im Jahresabschluss 2015 nicht zu berücksichtigen, angefangene Arbeiten sind – wie bisher auch – in Höhe ihrer Herstellungskosten unter den Vorräten auszuweisen.

Nichtsdestotrotz sind sich die Verbände weiterhin einig, dass die Sichtweise des BMF zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen handelsrechtlich gar nicht haltbar ist. ZDB und Wirtschaftsverbände fordern daher weiterhin die unveränderte Beibehaltung der handels-

rechtlichen Bilanzierungspraxis, der zufolge Gewinne aus Werkleistungen erst nach der Fertigstellung und Abnahme zu realisieren sind.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Lohnsteuer – Neue Auslandspauschalen bei den Reisekosten

Das Bundesfinanzministerium (BFM) hat ein Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2016 veröffentlicht.

Das BMF-Schreiben ersetzt das bisherige Anwendungsschreiben. Gegenüber dem vorherigen Schreiben wurden verschiedene Auslandspauschalen angepasst.

Ferner wurde ein klarstellendes Beispiel hinzugefügt, das die Höhe der Verpflegungspauschale bei mehrtägigen Auslandsreisen in verschiedene Länder mit zwischenzeitlicher Rückkehr zur Wohnung bzw. ersten Tätigkeitsstätte erläutert.

Die aktuelle Tabelle der Auslandspauschalen kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Urteil zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Besprochene Kassetten, die unter Abschreiben der Bänder in Excel-Tabellen übertragen und am Jahresende gebunden werden, erfüllen nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung bei einem Arbeitgeber wurde festgestellt, dass das Fahrtenbuch seines Firmenwagens, den er auch privat nutzen durfte, in Form eines Diktiergeräts führte. Der Unternehmer diktierte zu Beginn einer Fahrt den Zweck der Fahrt, das Datum und den km-Stand. Unterwegs diktiert er besondere Vorkommnisse (z. B. Staus oder Straßensperrungen, Umleitungen) und am Ende wiederum den km-Stand. Die Ansagen auf dem Band wurden im Durchschnitt zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen. Die Blätter wurden aufbewahrt und am Jahresende jeweils gebunden.

Das Finanzgericht Köln entschied jetzt, dass das Fahrtenbuch nicht anerkannt werden könne.

Das Fahrtenbuch müsse eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sein. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind.

Die Excel-Tabellen erfüllen die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bereits deshalb nicht, weil sie das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden wurden. Außerdem

sind sie jederzeit änderbar gewesen. Die vom Kläger besprochenen Kassetten stellen ebenfalls kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, weil sie auch jederzeit änderbar sind. Die heutigen technischen Möglichkeiten erlauben es, Bänder zu verändern, ohne dass ein Bruch erkennbar ist. Außerdem kann jedes einzelne Band komplett neu besprochen werden.

Das Urteil des Finanzgerichtes Köln kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2016 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 53 % in den alten Bundesländern bzw. von 41 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2, Februar 2015, Seite 13 die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der seit 1. Januar 2016 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2016 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

52,96 %
in den alten Bundesländern bzw. von
40,85 %
in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,42 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).



Quelle: fotolia

Kündigung im Kleinbetrieb wegen Altersdiskriminierung unwirksam

Auch im Kleinbetrieb kann eine Kündigung rechtswidrig sein, obwohl das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Rentenbezuges in dem Kündigungsschreiben ist altersdiskriminierend und kann deshalb nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit der Kündigung führen (Urteil vom 23. Juli 2015, 6 AZR 457/14).

Beschäftigungsverhältnisse unterliegen nur dann dem Kündigungsschutzgesetz, wenn in dem Betrieb in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden und das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat. In diesem Fall müssen die engen Voraussetzungen für die Begründetheit einer ordentlichen Kündigung beachtet werden. Aber auch bei Beschäftigungsverhältnissen, die nicht unter das Kündigungsschutzgesetz fallen, ist es dem Arbeitgeber verwehrt, willkürliche Kündigungen auszusprechen. In diesem Fall sind Arbeitnehmer vor einer sitten- oder treuwidrigen Ausübung des Kündigungsrechtes geschützt. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

In dem vom Bundesarbeitsgericht am 23. Juli 2015 entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber in dem Kündigungsschreiben u. a. Folgendes ausgeführt:

„Seit über 20 Jahren gehen wir nun beruflich zusammen gemeinsame Wege. Wir haben in dieser Zeit viel erlebt, auch manche Veränderung. Inzwischen bist du pensionsberechtigt und auch für uns beginnt ein neuer Lebensabschnitt. (...) Wir kündigen deshalb das zwischen uns bestehende Arbeitsverhältnis unter Ein-

haltung der vertraglichen Frist zum 31. Dezember 2013.“

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass die Kündigung wegen unzulässiger Altersdiskriminierung unwirksam sei. Der Wortlaut des Kündigungsschreibens lasse eine Benachteiligung wegen des Alters vermuten, da darin auf die „Pensionsberechtigung“ abgestellt werde. Die Altersdiskriminierung zeige sich auch dadurch, dass einer jüngeren und nicht rentennahen Arbeitnehmerin, die ohne weiteres mit ihr vergleichbar sei, nicht gekündigt worden sei. Wegen der erlittenen Diskriminierung sei eine Entschädigung in Höhe eines Bruttojahresgehalts an sie zu zahlen.

Der Arbeitgeber hat vor Gericht die Auffassung vertreten, dass die Kündigung wirksam sei. Das Alter der Klägerin stehe in keinem Zusammenhang mit der Kündigung. Man sei lediglich bemüht gewesen, die betrieblich notwendige Kündigung freundlich und verbindlich zu formulieren.

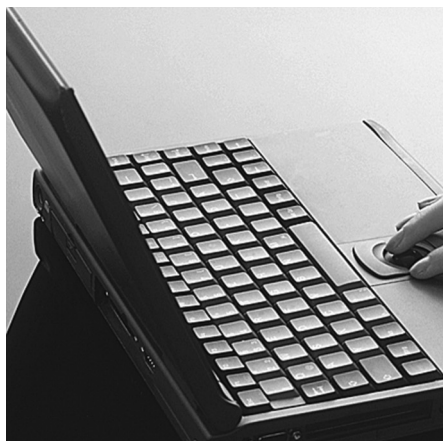
Das Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte die Revision der Klägerin Erfolg. Das Gericht hielt die Kündigungsschutzklage für begründet.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Bereits mit Urteil vom 19. Dezember 2013 – 6 AZR 190/12 – hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, dass eine ordentliche Kündigung, die einen Arbeitnehmer – auf den das Kündigungsschutzgesetz (noch) keine Anwendung findet – aus einem in § 1 AGG genannten Grund diskriminiert, unwirksam ist.

In der Entscheidung vom 23. Juli 2015 macht das Bundesarbeitsgericht zudem deutlich, dass der Hinweis auf die „Pensionsberechtigung“ im Kündigungsschreiben vermuten lasse, dass das Alter jedenfalls auch ein Motiv für die Kündigung war und die Klägerin eine weniger günstige Behandlung unmittelbar wegen des Alters erfahren habe. Dies zeigt, dass die Formulierung einer Kündigung sorgfältig erfolgen sollte. In einem Kündigungsschreiben müssen die Kündigungsgründe grundsätzlich nicht aufgeführt werden (Ausnahme z. B. § 22 Abs. 3 BBiG).

Weitere Informationen
zu der Entscheidung
des Bundesarbeitsgerichts
vom 23. Juli 2015
finden Sie im Internet
www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeitsrecht.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2016

Die Bundestarifkommission der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt hat am 16. Februar 2016 die Kündigung der Lohn- und Gehaltstarifverträge sowie die Forderung einer Tarifierhöhung von 5,9 % beschlossen.

Im Anschluss an die Sitzung der Bundestarifkommission der IG BAU hat der stellvertretende Bundesvorsitzende Dietmar Schäfers in einer Pressekonferenz die Forderungen der Gewerkschaft für die diesjährigen Tarifverhandlungen im Bauhauptgewerbe bekanntgegeben.

Entgeltforderung:

Wie der Presseverlautbarung der IG BAU entnommen werden kann, fordert diese eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 5,9 % für 12 Monate. Darüber hinaus fordert die Gewerkschaft eine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um monatlich 100,00 € für jedes Ausbildungsjahr und weitere Angleichungsschritte der Ost- an die Westlöhne.

Zur Begründung dieser Entgeltforderung führt Herr Schäfers in der Presseverlautbarung Folgendes aus:

„Die Bauwirtschaft läuft rund. Es besteht kein Grund zur Bescheidenheit. Die Beschäftigten müssen an der guten Entwicklung fair beteiligt werden.“ Die IG BAU verweist weiterhin auf den Fachkräfte-

mangel, das erwartete Umsatzwachstum von 3 % in der Bauwirtschaft sowie die stabilisierende Wirkung steigender Einkommen auf die Konjunktur.

Sonstige Forderungen:

Darüber hinaus hat die Bundestarifkommission der IG BAU folgende Forderungen für die Tarifrunde 2016 beschlossen:

- Verbesserung der Unterkunftsregelung für weit vom Wohnort entfernte Baustellen
- Bezahlung des 24. und 31. Dezember
- Einführung eines Mindestlohnes 2 im Osten.

Zudem lehnt es die IG BAU ab, Flüchtlinge als „Dauerpraktikanten“ aus dem tariflichen oder gesetzlichen Mindestlohn auszunehmen.

Reaktion der Arbeitgeberseite:

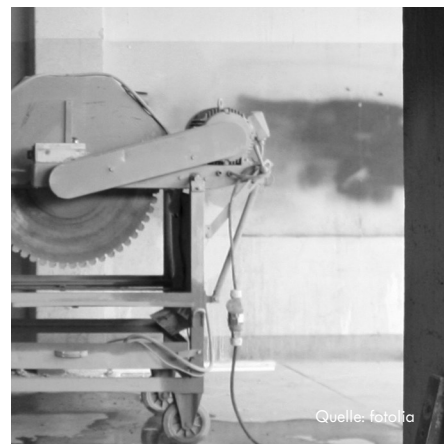
Der Vorsitzende des ZDB-Ausschusses für Sozial- und Tarifpolitik und diesjährige Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Dipl.-Kfm. Frank Dupré, hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Lohnforderung

der Gewerkschaft in einer Presseerklärung deutlich gemacht, dass die Gewerkschaft unerfüllbare Erwartungen wecke. Insbesondere aufgrund der niedrigen Umsatzrenditen und Inflationsraten sei die Lohnforderung nicht gerechtfertigt. Zudem würden die Billiglohnkonkurrenz und die zunehmende Zahl von Scheinselbstständigen am Bauproduktmarkt nach wie vor auskömmliche Preise bei vielen Aufträgen verhindern.

Kündigungsschreiben eingegangen:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 hat die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt fristgerecht die Lohn- und Gehaltstarifverträge zum 30. April 2016 gekündigt.

Verhandlungsauftritt ist am 15. März 2016 in Berlin.



Quelle: fotolia



Gehaltsgebundene Kosten zum 01.01.2016

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 01.01.2016 (vgl. BLICKPUNKT BAU 02/2016 Seite 12 und Beilage) stellen wir auch für die Kalkulation der Gehaltsgebundenen Kosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Für die alten Bundesländer ergeben sich für den Tarifstand 01.01.2016 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
Poliere tatsächlich	Poliere aufsichtsführend	Angestellte
67,67	71,44	59,03

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z. B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Ein Muster für die Berechnung der Gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Januar 2016 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.



Quelle: fotolia

Beim Einkauf über die BAMAKA kann man deutlich Zeit und Geld sparen

Unsere Fragen an den Vertriebsleiter der BAMAKA AG, Herrn Oliver Schmitz:



Was ist die BAMAKA?

Schmitz: Wir sind deutschlandweit die führende Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft. Über 50.000 angeschlossene Unternehmen können mittlerweile durch ihre Verbandsmitgliedschaft unsere Dienstleistung nutzen.

Wie viele Betriebe des LBB haben sich seit dem bei Ihnen registriert?

Schmitz: Von den knapp 3.200 Mitgliedsbetrieben des LBB haben sich bereits über 40% bei der BAMAKA registriert! Das ist eine gute Quote, aber noch ausbaufähig.

Welche Vorteile bietet die BAMAKA unseren Mitgliedsbetrieben?

Schmitz: Ihre Mitglieder sparen mit uns Geld und Zeit. Mit der BAMAKA können sie Einsparungen von bis zu 50 Prozent Ihrer Beschaffungskosten erzielen. Aktuell stehen über 150 verschiedenste Großkundenverträge zur Verfügung.

Aber wie spart man da Zeit?

Schmitz: Preisinformationen bzw. Angebotsgespräche zu führen kostet nun einmal jeden Unternehmer Zeit. Statt also mehrere Einkaufsgespräche zu führen und die Konditionen vergleichen zu müssen, erhalten Sie die Informationen bei uns mit einem Anruf oder Mausklick. Durch unsere Großkundenverträge verfügen wir über Konditionen, die mittelständische Unternehmen alleine gar nicht aushandeln können.

Was kosten diese Leistungen?

Schmitz: Bei uns Kunde zu werden kostet keinen Cent. Auch unsere Leistungen sind für die Mitgliedsbetriebe des LBB's kostenfrei. Lediglich bei der Beanspruchung der BAMAKA KFZ- und Nutzfahrzeugverträge erheben wir eine geringe Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen der BAMAKA-Abrufscheine.

Wie ist es möglich, dass unsere Mitglieder beispielsweise einen VW Crafter mit einem BAMAKA-Nachlass von 34 % kaufen können – und dies bei jedem örtlichen Volkswagen Nutzfahrzeug-Händler?

Schmitz: Über unser Volkswagen-Markenflottenabkommen (Marken: Audi, Seat, Skoda, VW und VW-Nutzfahrzeuge) wurden vergangenes Jahr über 3.000 Fahrzeuge gekauft. Über alle Hersteller im Markt wurden mehr als 5.300 KFZ und leichte Nutzfahrzeuge gekauft. Diese Mengen schlagen sich eben auch bei den Konditionen nieder. Einzigartig in Deutschland ist unser Abkommen mit Mercedes Benz, hier erhalten unsere Kunden ebenfalls sehr interessante Nachlässe auf alle PKW sowie die V-Klasse und den Citan.

Und wie sieht es bei anderen Produkten aus?

Schmitz: Besonders beliebt sind unsere drei Tankkarten von Aral, euroShell und DKV. Zurzeit sparen unsere Kunden bei jedem Liter Diesel bis zu 3,39 Cent. Über 25 Millionen Liter Diesel wurden in 2015 abgesetzt. Auf unserer elektronischen Bestellplattform (zu finden im Kundenbereich unter www.bamaka.de) befinden sich aktuell über 350.000 bedarfsgerechte Handelsprodukte für rund um die Baustelle und das Büro. Wir konnten namhafte Hersteller wie: Apple, Bosch, Elten, metabo, mascot, Staples, Kärcher, Nilfisk, Krause, Günzburger etc. von einer Partnerschaft mit der BAMAKA überzeugen.

Das hört sich ja sehr interessant an! Was müssen die restlichen 60 % unserer LBB-Betriebe machen um diesen exklusiven Mitgliederservice beanspruchen zu können?

Schmitz: Einfach mit der BAMAKA Vereinbarung registrieren! Diese liegt dieser Verbandszeitschrift bei. Nach Registrierung übermitteln wir einen persönlichen Zugang zu bereits erwähnten geschlossenen Kundenbereich auf unserer Homepage. Unsere Mitarbeiter unterstützen bei allen Fragen rund um unserer Verträge, auch bei der Bestellung in der Bestellplattform. Wie ich schon sagte: Der BAMAKA-Kunde soll beim Einkauf auch Zeit sparen.

Bilanz 2015 – Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat beispielhaft für ein Bauunternehmen einen Lagebericht mit Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung entworfen.

Bei dem Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens basieren die Abschnitte „Marktumfeld Baubranche 2015“ und „Prognose Branchenaussichten 2016“ auf dem Geschäftsbericht des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf 2015“ sowie „Prognose Aussichten 2016“ sind am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt worden.

Grundsätzlich fällt der Musterbericht vergleichsweise lang aus. Das liegt daran, dass er vor allem als Informationsquelle und „Ideengeber“ für diejenigen dienen soll, die für ihr Unternehmen den Lagebericht verfassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die berichterstattenden Betriebe die für sie relevanten Aspekte daraus auswählen.

Die Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen, besteht grundsätzlich für alle mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über € 9,68 Mio.
- einer Bilanzsumme über € 4,84 Mio.
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(Mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein.)

Ab dem Jahresabschluss 2016 gelten höhere Schwellenwerte (Umsatzerlöse: über € 12 Mio. p.a., Bilanzsumme: über € 6 Mio., AN-Zahl: über 50).

Die höheren Schwellenwerte dürfen freiwillig bereits ab dem Jahresabschluss 2014 angewendet werden.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die Zukunftsaussichten zu informieren.

Den Mustertext finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.

Stufenplan zur Einführung von Building Information Modeling (BIM)

Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hat auf dem „Zukunftsforum digitales Planen und Bauen“ Ende letzten Jahres in Berlin die Pläne der Bundesregierung zur Einführung von Building Information Modeling (BIM) bei der Planung und Realisierung großer Verkehrsprojekte vorgestellt.

„Wir starten eine Offensive zur Digitalisierung der Baubranche“. Mit modernsten digitalen Methoden sollen Bauprojekte effizienter und im Zeit- und Kostenrahmen realisiert werden. Wir werden Planen und Bauen mit BIM für unsere Infrastrukturprojekte ab 2020 verbindlich machen. Mit Pilotprojekten optimieren wir den Einsatz dieser Planungsmethoden“ so Dobrindt.

Der Stufenplan sieht in der **ersten Stufe** („Vorbereitungsphase“, bis Mitte 2017) die Erarbeitung von Leitfäden, Checklisten und Muster vor. Hierfür stellt das Bundesverkehrsministerium Mittel in Millionenhöhe bereit. In der **zweiten Stufe** („Pilotphase“, Mitte 2017-2020) sollen

die derzeitigen Pilotprojekte des Ministeriums deutlich erweitert werden, um dann über alle Planungs- und Bauphasen hinweg Erfahrungen sammeln zu können. Weitere Pilotprojekte bei den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße, die ab 2017 auf dem definierten Leistungsniveau durchgeführt werden sollen, sind dafür in Planung.

Das Ministerium wird diese mit Mitteln in zweistelliger Millionenhöhe unterstützen. In der **dritten Stufe** („Implementierung“, ab 2020) soll BIM im Zuständigkeitsbereich des Bundesverkehrsministeriums bei neu zu planenden Projekten „der Standard“ sein.

Der Stufenplan setzt damit einen Teil des Aktionsplans Großprojekte um, der am 9. Dezember vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Was unter BIM genau zu verstehen ist erläutert unsere Beilage Unternehmer-Info im Heft 12/2015.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2010 = 100			VERÄND. IN % NOVEMBER 2015 GEGENÜBER NOVEMBER 2014
	SEPTEMBER 2015	OKTOBER 2015	NOVEMBER 2015	
Metalle	96,2	95,4	93,8	– 6,3
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	91,3	89,4	87,5	– 9,6
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	89,0	86,1	84,0	– 11,6
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	92,2	91,7	90,1	– 5,8
Breitflachstahl, Quattroblech	86,2	83,7	82,9	– 13,0
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	87,7	81,8	77,0	– 18,4
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	102,0	101,2	100,0	– 4,9
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	96,3	91,1	90,5	– 9,0
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	74,1	73,2	72,2	– 5,2
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus ungeliertem Stahl, 80 mm u. m.	78,4	76,4	75,5	– 5,2
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. mehr	90,7	89,5	88,7	– 7,3
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	85,6	83,4	82,6	– 10,6
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	100,0	99,9	99,1	– 4,3
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	96,2	97,2	96,4	– 5,3
Spannstahl	98,9	98,8	98,8	– 0,7
Kaltgezog. Draht aus nicht rostendem Stahl	103,8	103,6	103,3	– 0,9
NE-Metalle und Halbzeug daraus	97,2	97,3	95,0	– 6,3
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	93,9	93,9	91,2	– 9,1
Gießereierzeugnisse	104,8	104,2	104,0	– 0,2
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	104,5	104,3	104,1	– 2,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17/Reihe 2

Insolvenzen im Bauhauptgewerbe

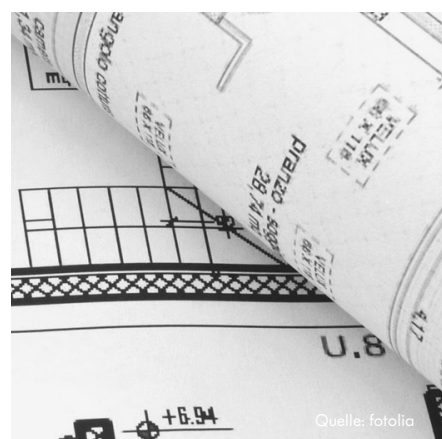
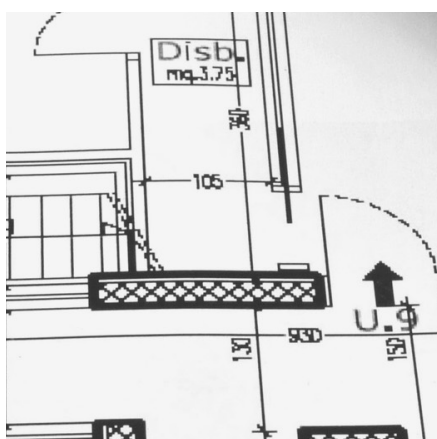
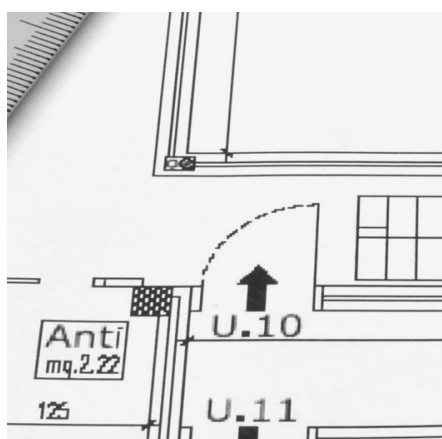
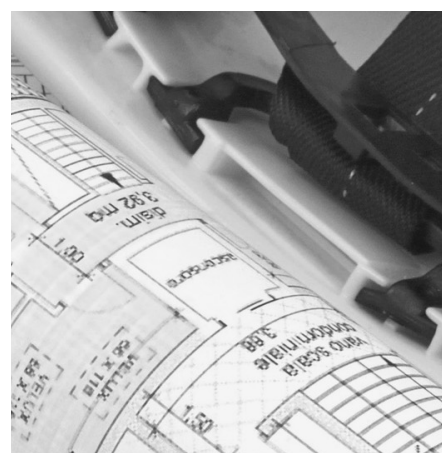
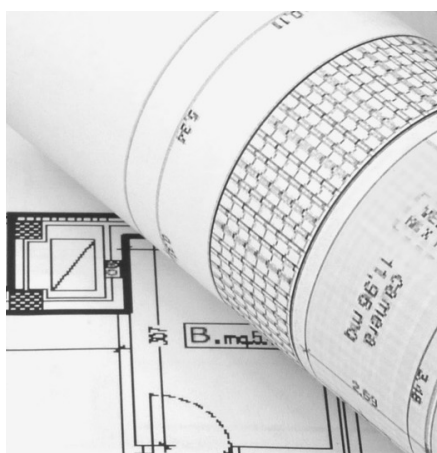
Im 3. Quartal 2015 wurden in den alten Bundesländern 298 Insolvenzen im Bauhauptgewerbe registriert. Das waren 13,9 % weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

In den **neuen Bundesländern** betrug die Zahl der Insolvenzen im 3. Quartal 2015 im Bauhauptgewerbe 81. Das entspricht einer Zunahme von 3,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

In **Bayern** betrug die Zahl der Insolvenzen im 3. Quartal 2015 im Bauhauptgewerbe 44. Das entspricht der Zahl im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Die Entwicklung der Insolvenzen im Bauhauptgewerbe kann der unten abgedruckten Tabelle entnommen werden.

	2014				2015			
QUARTALE	1. VJ.	2. VJ	3. VJ.	4. VJ	1. VJ	2. VJ	3. VJ	4. VJ
Deutschland	441	417	424	366	385	436	379	
Alte Bundesländer	321	338	346	289	306	352	298	
Neue Bundesländer (einschl. Berlin)	120	79	78	77	79	84	81	
davon: Bayern	29	39	44	45	32	41	44	





CoC-Zertifizierung – Überwachung der Lieferkette in der Holzwirtschaft

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB hat im Dezember 2015 klargestellt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen für Baumaßnahmen des Bundes bei der Beschaffung von Holzprodukten die Bieter eine lückenlose Nachweiskette des beschafften Holzes (Chain of Custody – oder CoC) des jeweiligen Betriebes erforderlich ist. Der Nachweis der Zertifizierung des jeweils verwendeten Holzes bzw. Holzproduktes reiche nicht aus.

Ziel des BMUB ist es, weltweit den illegalen Holzhandel zu bekämpfen und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erreichen. Basierend auf dem Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten wurde auch das Formblatt 248 im VHB Bund geändert, das ab 01.07.2016 verbindlich anzuwenden ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden oder den Zuschlag erhalten, die zertifiziert sind oder einen geprüften Einzelnachweis vorlegen können.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat hierzu mit dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in einem gemeinsamen Schreiben an das BMUB die Auffassung vertreten, dass dies zu unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten für zehntausende kleine und mittlere Unternehmen führt, ohne dass der Nutzen der zusätzlichen Zertifizierung erkennbar wäre. Ob das BMUB zukünftig seine Vorgaben korrigiert, ist derzeit noch nicht absehbar.

Welche Möglichkeiten der lückenlosen Nachweispflicht gibt es?

Grundsätzlich bestehen vier Nachweismöglichkeiten:

1. Die CoC-Zertifizierung
Sie bestätigt, dass der Betrieb nur FSC- und/oder PEFC-zertifizierte Holzprodukte verwendet und hierfür ein betriebliches Instrument zur Überwachung der Lieferkette vorhält.
2. Einzelnachweis, dass eine andere Zertifizierung den im jeweiligen Herkunftsland geltenden Standards von FSC und PEFC entspricht. Der Nachweis muss vom Thünen-Institut oder vom Bundesamt für Naturschutz geprüft werden.
3. Einzelnachweis, dass die Holzprodukte den im jeweiligen Herkunftsplan

geltenden Standards von FSC und PEFC entsprechen. Der Nachweis muss ebenfalls vom Thünen-Institut oder vom Bundesamt für Naturschutz geprüft werden.

4. Bei Weitervergabe der Leistungen an Nachunternehmer können dessen Zertifizierungen/Prüfnachweise vorgelegt werden.

Für wen kommt eine CoC-Zertifizierung in Betracht?

Der LBB hat auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Dokumente eine vorläufige Einschätzung vorgenommen, für welche Betriebe eine CoC-Zertifizierung zukünftig sinnvoll erscheint.

Betriebe, die bei **öffentlichen Aufträgen** regelmäßig Holzprodukte übereignen, fahren voraussichtlich zukünftig mit einer CoC-Zertifizierung besser als mit Einzelnachweisen. Schlüsselfertigbetriebe oder Betriebe, die Holzbauleistungen weitervergeben, sollten bei Nachunternehmervergaben eine entsprechende Nachweiserbringung verlangen.

Beispiele aus dem Baugewerbe:

- Zimmerer- und Schreinerbetriebe,
- Parkettleger,
- Trockenbaubetriebe, die Holztüren oder Bekleidungen aus Holzprodukten einbauen, wenn der CoC-Nachweis nicht vom Nachunternehmer erbracht wird,
- Rohbaubetriebe, die in ihre Baukonstruktionen Holzkonstruktionen wie Dachstühle oder Holzbinder einbauen, wenn der CoC-Nachweis nicht vom Nachunternehmer erbracht wird,
- Tiefbaubetriebe, die Holzpfähle setzen (z. B. im Grund und Wasserbau),
- Schlüsselfertigbetriebe, wenn die CoC-Nachweise nicht vom Nachunternehmer erbracht werden.

Wer ist von der CoC-Zertifizierung nicht betroffen?

Betriebe, die lediglich Holzprodukte verwenden um Baukonstruktionen zu erstellen, die nicht im Bauwerk verbleiben.

Beispiele aus dem Baugewerbe:

- Hochbaubetriebe, die Holzschalung für das Erstellen von Betonkonstruktionen verwenden und diese nicht im Bauwerk verbleiben,
- Tiefbaubetriebe, die hölzerne Verbaukonstruktionen und -beläge verwenden,
- Stuckateure, die Holzplanken für ihre Gerüste verwenden,
- Fliesenleger, die Holzkeile für das vorübergehende Fixieren von Fliesen und Werksteinen verwenden.

Fristen für die Einführung der CoC-Zertifizierung bei Bundesbauten

Soweit auftragsspezifisch genügend Unternehmen über ein gültiges Zertifikat verfügen, so dass ein Wettbewerb gewährleistet ist, sind laut Erlass vom Dezember 2015 ab dem **01.04.2016** bei Bauprojekten des Bundes in beschränkten Ausschreibungen (ohne Teilnahme Wettbewerb) und freihändigen Vergaben nur Unternehmen aufzufordern, die über ein

gültiges Zertifikat verfügen oder einen Einzelnachweis des Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn vorlegen können.

Ab **01.07.2016** müssen Betriebe zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen des Bundes CoC-zertifiziert sein oder einen Einzelnachweis vorlegen.

Auch der Freistaat Bayern wird die neuen Vorgaben umsetzen. Bereits seit geraumer Zeit werden bei Baumaßnahmen einiger ambitionierter Städte und Kommunen derartige Forderungen gestellt. Es ist also nicht auszuschließen, dass – selbst wenn das BMUB seine Auslegung zurückzieht – eine Nachfrage nach praxisgerechter CoC-Zertifizierung besteht. Einzelne Unternehmen haben sich bereits z.B. durch den TÜV zertifizieren lassen. Umweltverbände, die diese neue Umweltbürokratie gefordert und auf dem Klageweg durchgesetzt haben, haben ihnen nahestehenden Zertifizierungsorganisationen, die bereits entsprechende Produkte anbieten.

Zert-Bau plant ihr Zertifizierungsangebot zu erweitern

Um der Nachfrage nach einem baupraxisgerechten Angebot für CoC-Zertifizie-

rungen entsprechen zu können, werden seitens der Zert-Bau derzeit die notwendigen Voraussetzungen für eine Akkreditierung in diesem Bereich gestellt, ohne den eine Zertifizierung nicht vorgenommen werden kann.

Praxistipp:

Die baugewerbliche Organisation kann Synergieeffekte ermöglichen, wie z. B. kostengünstige Gruppenzertifikate. Betriebe, die das nutzen möchten und eine CoC-Zertifizierung unter den gegebenen Umständen als sinnvoll erachten, wenden sich bitte per Email an techmer@lbb-bayern.de unter dem Betreff „CoC-Zertifizierung“.

Hinweis:

Das Schreiben des BMUB vom 8. Dezember 2015 zur Auslegung des Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten mit CoC-Zertifizierung sowie das geänderte Formblatt 248 im VHB finden Sie auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de/Bautechnik im LBB-Mitgliederbereich.

Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LÜAR geändert

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat mit Beschluss vom 11.12.2015 die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LÜAR) geändert. Sie wurde vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als amtliche Mitteilung vom 10.02.2016 veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

1. Ergänzung im Abschnitt 4 „Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen von Lüftungsanlagen“ um den Abschnitt 4.1 „Grundlegende Anforderungen“ und den Abschnitt 4.2 „Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für die Verwendung“,
2. Ergänzung des Abschnittes 5.1.1 „Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr sowie mit chemischer Kontamination“ um die chemischen Kontaminationen,
3. Aufgliederung und Ergänzung in Abschnitt 7 „Lüftungsanlagen für beson-

dere Nutzungen“ um den Abschnitt 7.1 „Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen bzw. abgeschlossenen Nutzungseinheiten max. 200 m²“, den Abschnitt 7.2 „Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen“ und den Abschnitt 7.3 „Lüftung von nichtgewerblichen Küchen“,

4. Klassifizierungen wurden auf europäische Bezeichnungen umgestellt,
5. Aktualisierung der technischen Regel: DVGW „G 631: März 2012 – Installation von gewerblichen Gasgeräten in Bäckerei und Konditorei, Fleischerei, Gastronomie und Küchen, Räucherei, Reifung, Trocknung sowie Wäscherei“ sowie

6. Ergänzung der schematischen Darstellungen Nr. 6 „Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen“ um das Bild 6.1 „Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen bzw. abgeschlossene Nutzungseinheiten max. 200 m²“.

Unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich/Bautechnik finden Sie die neue Muster-Richtlinie mit Stand vom 11. Dezember 2015, kommentiert mit Änderungen zum Stand vom 29.09.2005.



LBB-Umfrage zur baugewerblichen Berufsausbildung zeigt Handlungsbedarf auf

Im Dezember 2015 und Januar 2016 wurde vom LBB eine detaillierte und umfangreiche Umfrage zur beruflichen Ausbildung im Bayerischen Baugewerbe durchgeführt. An der Umfrage haben sich insgesamt 461 Betriebe beteiligt, davon 325 Betriebe, die ausbilden und 136 Betriebe, die nicht ausbilden. Die Umfrage ist damit repräsentativ.

Folgende Erkenntnisse lassen sich aus der Umfrage ableiten.

Struktur der teilnehmenden Betriebe

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl aller 461 Betriebe beträgt 17,6. In den 461 Betrieben werden im Mittel 3,5 Mitarbeiter mit Führungsaufgaben betraut. Damit kommen auf eine gewerbliche Führungskraft 4 gewerbliche Mitarbeiter. Die 325 Ausbildungsbetriebe beschäftigen im Mittel 2 Auszubildende. 85 % der antwortenden Betriebe bilden im Hochbau aus.

Nachwuchsmangel ist häufigster Grund für Betriebe, nicht auszubilden

Die 126 Betriebe, die nicht ausbilden, haben als häufigste Gründe hierfür genannt (Mehrfachnennung war möglich):

- Wir konnten keine Auszubildenden rekrutieren, obwohl wir Auszubildende angeworben haben (73 Betriebe),
- der organisatorische Aufwand für die Ausbildung ist zu hoch (48),
- wir können keine angemessene betriebliche Ausbildung leisten (47),
- die Auszubildenden sind zu wenig im Betrieb (42),
- Auszubildende lassen sich schlecht in die Arbeitsabläufe integrieren (38).

Auszubildende im Baugewerbe sind in der Regel 17 Jahre oder jünger

Nach wie vor beginnen 81 % aller Auszubildenden ihre Lehre mit 17 oder weniger Jahren. Auszubildende, die älter als 20 Jahre sind, sind im Baugewerbe die Ausnahme (2,5 %).

Bewerbungszeugnisse haben sich deutlich verschlechtert

Die Mehrheit der Betriebe stellt eine deutliche Verschlechterung der Schulnoten im Bewerbungszeugnis fest. Besonders problematisch sind offensichtlich Defizite im Rechnen und Zeichnen. Schreiben und Lesen in deutscher Sprache sowie Interesse und Motivation am Erlernen der fachlichen und theoretischen Ausbildungsinhalte sowie handwerkliches Geschick haben sich dagegen nur geringfügig verschlechtert. Auch die körperlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Baugewerbe haben sich geringfügig verschlechtert.

Qualität der Ausbildung in den Berufsschule wird überwiegend positiv eingeschätzt

Problematische Rahmenbedingungen für das Absolvieren einer baugewerblichen



Quelle: fotolia

Ausbildung sind am ehesten im persönlichen Umfeld der Auszubildenden zu suchen. Am positivsten in der Kategorie der Fragen zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung waren die Einschätzungen zur Qualität der Berufsschule.

Praxisanteile in der Berufsschule sind richtig, aber Inhalte müssen modernisiert werden

Seit Einführung der Ausbildungsverordnung in der Bauwirtschaft im Jahr 1999 haben sich die Praxisanteile im Berufsschulunterricht zu Lasten des theoretischen Frontalunterrichts erhöht. Die ganz überwiegende Mehrheit der Betriebe vertritt die Ansicht, dass die Praxisanteile in der Berufsschule genau richtig sind, jedoch sollen die Ausbildungsinhalte und Rahmenlehrpläne nach überwiegender Meinung modernisiert werden.

Prüfungswesen muss modernisiert werden

Überraschend eindeutig fiel die Meinungsbildung zu den Prüfungen aus.

- 74 % der Betriebe sprechen sich für eine Anrechnung der Zwischenprüfung auf die Abschlussprüfung aus,

- 73 % sind für eine Anrechnung der betrieblichen Leistungen in die Prüfungen und
- 76 % bejahen eine Anrechnung der Leistung in der Berufsschule auf die Abschlussprüfungen.

Berufsbildung wird als strategisch wichtiges Feld der baugewerblichen Betriebe wahrgenommen, deren Bedeutung steigen wird

Nahezu alle an der Befragung teilnehmenden Betriebe vertreten die Ansicht, dass die Berufsausbildung ein strategisch wichtiges Feld für die Zukunft des Baugewerbes ist und 85 % geben an, dass die Bedeutung der Berufsbildung zukünftig zunehmen wird.

Facharbeiter mit Gesellenbrief eignen sich besser für Kundenkommunikation, administrative Aufgaben auf der Baustelle und zur Risikominimierung bei Baumängeln

Die Betriebe sehen bei ausgebildeten Facharbeitern und Gesellen gegenüber angelernten Kräften vor allem Vorteile in der Kommunikation mit den Kunden (81 %), beim Erledigen administrativer

Aufgaben auf der Baustelle (69 %) sowie ein geringeres Risiko für Baumängel (71 %) aufgrund eines besseren Verständnisses für die Qualität und Ausführungssicherheit (68 %). Nur 31 % der Betriebe vertreten die Ansicht, dass ausgebildete Facharbeiter und Gesellen schneller sind als angelernte Kräfte.

Der Landesausschuss für Berufsbildung wird in den kommenden Sitzungen den Handlungsbedarf aus der Umfrage und der Ausbildungsstatistik erörtern und Handlungsvorschläge für die verschiedenen Entscheidungsebenen der baugewerblichen Berufsbildung erarbeiten.

Berufsbildung Statistik

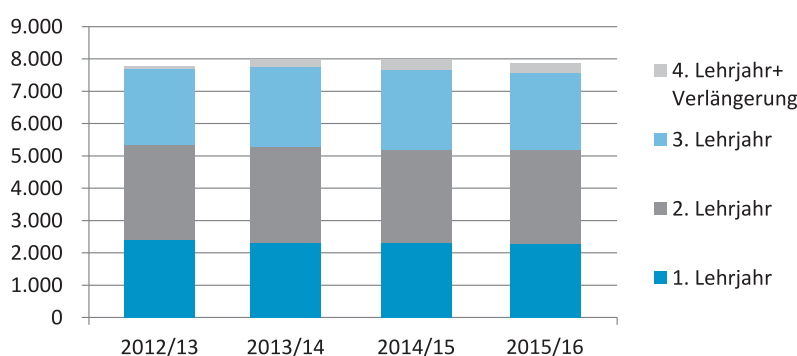
Statistische Erhebungen der SOKA-Bau zum Stichtag 31.12.2015 belegen erneut die Nachwuchssorgen des Bayerischen Baugewerbes. Besorgniserregend ist die zunehmende Zahl an Auszubildenden, die nicht bis in das 3. Lehrjahr vorrücken.

Das Diagramm zeigt die Ausbildungsverhältnisse der gesamten bayerischen Bauwirtschaft. Die Gesamtzahl der bei der SOKA-Bau gemeldeten Ausbildungsverhältnisse betrug zum 31.12.2015 7.852 Lehrlinge und damit insgesamt 1,6 % weniger als im Vorjahr. Erfreulich ist, dass in den baugewerblichen Berufen in allen drei Sparten für das 1. Lehrjahr bei ständig sinkenden Absolventenzahlen an den Hauptschulen sogar geringfügig mehr Auszubildende für eine Lehre gewonnen werden konnten als im vergangenen Jahr. Die Tabelle auf Seite 24 zeigt die Entwicklung in den einzelnen Sparten.

Von den 1.187 Hochbau-Auszubildenden im 1. Lehrjahr im Jahr 2007/08 haben noch 1.037 im Jahr 2009/10 das 3. Lehr-

jahr absolviert. Hingegen haben im Jahr 2015/16 nur noch 793 Lehrlinge von den 1.066, die im Jahr 2013/14 ihre Lehre begonnen haben, das 3. Lehrjahr absolviert.

Ausbildungsverhältnisse Gesamte Bayerische Bauwirtschaft



	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Hochbau Gesamt	3.375	3.273	3.102	3.120	3.144	3.152	3.049	2.883	2.776
1. Lehrjahr	1.187	1.036	1.046	1.197	1.107	1.121	1.066	1.010	1.019
2. Lehrjahr	1.219	1.150	1.019	1.019	1.159	1.049	1.053	997	964
3. Lehrjahr	969	1.087	1.037	904	878	982	930	876	793
Tiefbau Gesamt	820	859	866	847	796	746	708	732	724
1. Lehrjahr	330	283	306	301	260	272	256	287	289
2. Lehrjahr	282	328	278	306	282	240	245	243	254
3. Lehrjahr	208	248	282	240	254	234	207	202	181
Ausbau Gesamt	842	851	774	788	809	797	755	712	692
Sonst. Ausbau 1. Lj.	311	289	240	303	305	276	243	255	260
Sonst. Ausbau 2. Lj.	308	303	287	252	296	279	269	235	233
Sonst. Ausbau 3. Lj.	223	259	247	233	208	242	243	222	199
Zimmerer Gesamt	1.380	1.338	1.317	1.293	1.402	1.593	1.662	1.612	1.672
1. Lehrjahr	85	72	80	114	169	161	162	151	144
2. Lehrjahr	682	672	625	604	698	825	791	806	861
3. Lehrjahr	613	594	612	575	535	607	709	655	667
Kfm. Angestellte Gesamt	727	735	749	724	702	725	719	700	675
1. Lehrjahr	266	257	238	235	240	240	240	255	210
2. Lehrjahr	231	278	265	247	249	257	242	234	252
3. Lehrjahr	230	200	246	242	213	228	237	211	213
Bauzeichner Gesamt	152	157	134	133	149	183	206	224	221
1. Lehrjahr	59	51	39	43	65	81	59	81	87
2. Lehrjahr	48	59	47	45	41	66	89	64	80
3. Lehrjahr	45	47	48	45	43	36	58	79	54
Duales Studium Gesamt	39	43	52	56	90	111	131	133	130
1. Lehrjahr	15	14	19	23	48	36	43	55	47
2. Lehrjahr	18	17	17	18	24	54	37	46	49
3. Lehrjahr	6	12	16	15	18	21	51	32	34
Sonstige Gesamt	639	661	679	610	579	621	559	659	646
1. Lehrjahr	240	216	224	190	190	242	245	226	207
2. Lehrjahr	213	252	218	218	200	193	266	218	213
3. Lehrjahr	186	193	237	202	189	186	48	215	226
Gesamt	7.974	7.917	7.673	7.571	7.862	8.127	7.982	7.977	7.852
1. Lehrjahr	2.493	2.218	2.192	2.406	2.384	2.429	2.314	2.320	2.263
2. Lehrjahr	3.001	3.059	2.756	2.709	2.949	2.963	2.966	2.863	2.933
3. Lehrjahr	2.480	2.640	2.725	2.456	2.338	2.536	2.483	2.492	2.367
4. Lehrjahr + Verlängerung	139	156	164	219	191	199	219	302	289

Begabtenförderung Oberbayern

Im Februar wurde in der Berufsbildungsstätte der Bauinnung München zum zweiten Mal die Begabtenförderung Oberbayern abgeschlossen. Die 14 Bauinnungen in Oberbayern haben es sich zum Ziel gesetzt, besonders begabte Auszubildende in Techniken zu schulen, die in der Ausbildung nicht gelehrt werden. Ziel ist es, in den Berufswettbewerben wie Euro- oder WorldSkills Kandidaten aus Bayern mit guten Voraussetzungen ins Rennen zu schicken.

Die Schirmherrschaft für diese Aktion übernahm wiederum Franz-Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände und HWK-Vizepräsident. In seiner Einführungsrede betonte Peteranderl die Herausforderungen an die Bauwirtschaft in den nächsten Jahren. „Deutschland braucht Wohnungen – Deutschland braucht euch; ihr seid die Zukunft im Bauhandwerk. Ihr müsst die Aufgaben lösen, die auf die Bauwirt-

schaft zukommen“ so Peteranderl. Er dankte sich bei den oberbayerischen Bauinnungen für deren Engagement bei dieser Schulungsmaßnahme, die seiner Ansicht nach einzigartig ist im bayerischen Handwerk.

Der Sprecher der oberbayerischen Bauinnungen-Obermeister, Norbert Kees, eröffnete die Kursmaßnahme mit den Worten „Bauen hat Zukunft! Bauen ist Zu-

kunft!“. So seien Baufachleute mit qualifizierter Ausbildung gesucht. Je höher die Qualifizierung, desto besser seien die Berufschancen. Das Baugewerbe biete neben den klassischen Berufen eine Vielzahl von Aufstiegsmöglichkeiten. Nach der Lehre ist der Weg zum Meister und sogar zum Hochschulstudium offen. „Ihr habt große Chancen im Baugewerbe; nutzt diese“, gab Kees den Kandidaten mit auf den Weg. ■



Präsident Franz-Xaver Peteranderl, Kai-Uwe Holtschmidt, Hans Bruckner, Norbert Kees und Thomas Schmid mit den Teilnehmern am Beginn der Veranstaltung.



Tag der offenen Tür am 29.01.2016 – Die Teilnehmer im Kreise der Lehrherren, Eltern und Obermeister

FLIESEN UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Gipfeltreffen des FFN 2016 am 22. und 23. April in Lochau am Bodensee

Unter dem Motto „Chancen nutzen, Zukunft gestalten“ veranstaltet der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes am 22. und 23. April 2016 sein 4. Gipfeltreffen in Lochau bei Bregenz am Bodensee.

Ziel des FFN ist es, die Betriebe durch interessante Impulsreferate nachhaltig erfolgreicher und einzigartiger zu machen. In einem Branchentalk wird über die Zukunft des Fliesenlegerhandwerks in Deutschland, Österreich und der Schweiz gesprochen. Teilnehmer sind Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbes, Andreas Furgler, Geschäftsführer des Schweizerischen Plattenverbandes SPV, Wolfgang Steindl, Präsident des Österreichischen Fliesenverbandes und FFN-Vorsitzender Karl-Hans Körner. Die Moderation des Branchentalks und des gesamten Gipfeltreffens übernimmt erneut der ZDF-Journalist Dr. Norbert Lehmann. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einer abendlichen Gourmetfahrt auf dem Bodensee. Am zweiten Veranstaltungstag

steht eine Stadtführung durch Bregenz, bekannt durch die Bregenzer Festspiele, an.

Das ausführliche Programm
mit Anmeldeformular
ist unter
www.fachverband-fliesen.de
zu finden.

Die Teilnehmerzahl für
das 4. Gipfeltreffen ist begrenzt.

Die Zimmerreservierung im
SENTIDO Seehotel am Kaiserstrand,
Kaiserstrand 1, 6911 Lochau
bei Bregenz am Bodensee
ist durch die Teilnehmer
selbst vorzunehmen.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

DIBt veröffentlicht neue Auslegung zur Rohrleitungsdämmung nach EnEV

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat am 8./9. Dezember 2015 die Staffel 21 der Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung beschlossen. Das DIBt hat diese am 25. Januar 2016 veröffentlicht. Diese enthält wichtige Auslegungen zur Rohrleitungsdämmung nach EnEV.

Wir geben die, die Rohrleitungsdämmung betreffenden, Fragen und Antworten nachfolgend im Wortlaut wider:

Als Ersatz von Dämmstoff kann gemäß Anlage 5 EnEV 2013 die Berücksichtigung der Dämmwirkung der Rohrwindungen zur Begrenzung des Wärmeverlusts angegeben werden. Die Berücksichtigung

von sonstigen Bauteilschichten, in denen eine Rohrleitung ggf. verlegt wird, bleibt nach den Maßgaben nach Anlage 5 EnEV 2013 außer Betracht.

Die Begrenzung der Wärmeabgabe durch eine nicht konzentrische Anordnung des Dämmstoffes sicherzustellen, ist grundsätzlich möglich; für solche Dämm-

anordnungen muss die Gleichwertigkeit zu konzentrischen Anordnungen nachgewiesen werden. Im Falle der Verlegung auf Geschossdecken zwischen unterschiedlichen Nutzern ist es darüber hinaus auch ausreichend, wenn zwischen Rohrleitung und den unterhalb dieser Decke liegenden Räumen des anderen Nutzers die Mindestdämmschichtdicke nach Anlage 5 EnEV 2013 vorhanden ist.

Frage:

Kann bei einer Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitung innerhalb der Baukonstruktion (z.B. Decke, Außenwand) die nach Anlage 5 EnEV 2013 geforderte Dämmung der Rohrleitung durch Bauschichten der Baukonstruktion ersetzt werden, in der sich die Rohrleitung befindet, wenn diese die gleiche Dämmwirkung entfalten, wie eine Rohrdämmschale? Wie ist der Einbau von nichtkonzentrischen Rohrdämmungen zu bewerten?

Antwort:

3. § 14 Absatz 5 EnEV 2013 legt fest, dass Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Gebäuden bei erstmaligem Einbau oder Ersatz in ihrer Wärmeabgabe nach Anlage 5 EnEV 2013 zu begrenzen sind. Anlage 5 EnEV 2013 schreibt dabei Mindestdicken von Dämmschichten vor.

4. Anlage 5 EnEV 2013 nimmt Leitungen von Zentralheizungen soweit vom Grundsatz der Dämmpflicht aus, wie diese sich „in beheizten Räumen oder in Bauteilen zwischen beheizten Räumen eines Nutzers befinden und ihre Wärmeabgabe durch freiliegende Absperrereinrichtungen beeinflusst werden kann“.

5. Aus dem hier vom Ordnungsgeber in direkter Fortschreibung der Heizungsanlagen-Verordnung verwendeten Sprachgebrauch geht zweifelsfrei hervor, dass Leitungen in Außenbauteilen – wie bisher – nicht von der Pflicht ausgenommen werden sollen, ansonsten hätte sich der Ordnungsgeber im Wortlaut auf die Systemgrenzendefinition der Anlage 1 Nr. 1.3.1 bzw. Anlage 2 Nummer 1.2 EnEV 2013 bezogen.

6. Die abweichende Regelung der anzuwendenden Regeln der Technik, mit denen Rohrleitungen beim rechnerischen Nachweis dann als „innenliegend“ bewertet werden, wenn sie sich innerhalb der Systemgrenze befinden, bleibt davon unberührt. Sie betrifft nur die Berücksichtigung der Verteilungsverluste bei Berechnungen, nicht aber die Dämmpflichten nach der Verordnung.

7. Nach Anlage 5 EnEV 2013 sind Dämmschichten um die Rohrleitungen anzuordnen, um den Wärmeverlust zu begrenzen. Als Möglichkeit zum Ersatz von Dämmstoff wird in Anlage 5 Nummer 4 EnEV 2013 – unter der Voraussetzung, dass eine gleichwertige Begrenzung des Wärmeverlusts sichergestellt ist – die Berücksichtigung der Dämmwirkung der Rohrwandungen angegeben. Die Berücksichtigung von sonstigen Bauteilschichten, in denen eine Rohrleitung ggf. verlegt wird, bleibt nach den Maßgaben nach Anlage 5 Nummer 4 EnEV 2013 außer Betracht.

8. Die im Nachweis zu berücksichtigende Dämmung ist generell um die gesamte Rohrleitung konzentrisch anzuordnen. Es ist alternativ möglich, die Begrenzung der Wärmeabgabe durch eine nicht konzentrische Anordnung des Dämmstoffes sicherzustellen, wenn der größere Teil der Dämmstoffumhüllung der Kaltseite bzw. dem anderen Nutzer (d.h. demjenigen, der die Wärmeabgabe nicht kontrollieren kann) zugewandt ist. Dabei ist auf Grund von Anlage 5 Nummer 4 die Gleichwertigkeit der Dämmwirkung nachzuweisen, auch unter Berücksichtigung der Dämmwirkung der Leitungswände. Es ist zulässig, auf Gleichwertigkeitsnachweise zurückzugreifen, die auf Basis anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wärmeströmen (z.B. DIN EN ISO 10211) unter Berücksichtigung der Umgebungstemperaturen nach DIN V 18599: 2011-12 durchgeführt und von den Anbietern solcher nicht konzentrischer Dämmanordnungen zur Verfügung gestellt wurden.

9. Im Fall der Rohrleitungsführung in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer ist eine Mindest-

dicke nach Anlage 5 Tabelle 1 Zeile 6 EnEV 2013 gefordert. Rohrleitungen in nicht belüfteten, entlang solcher Bauteile zwischen beheizten Räumen verlaufenden Schächten dürfen wie Rohrleitungen in diesen Bauteilen behandelt werden. Die Verwendung nicht konzentrisch gedämmter Rohrleitungen in diesem Fall ist möglich, wenn wie oben unter Nr. 6 beschrieben verfahren wird. Im Falle des Einbaus der Rohrleitung in eine Dämmschicht oberhalb einer trennenden Geschossdecke muss die in Zeile 7 gegebene Mindestdämmdicke zum anderen Nutzer eingehalten werden. Damit wird die Maßgabe des Ordnungsgebers gemäß amtlicher Begründung zur EnEV 2002 (Einführung dieser Regelung) zur Begrenzung der unkontrollierten Wärmeabgabe für mindestens einen Nutzer ausreichend umgesetzt. Die Regelung nach Anlage 5 Tabelle 1 Zeile 6 EnEV 2013 schließt vor diesem Hintergrund entsprechend auch Wärmeverteilungsleitungen in Bauteilen zwischen beheizten Räumen nur eines Nutzers ein, soweit diese auf Grund von Anlage 5 Nummer 2 nicht ohnehin gänzlich von den Wärmedämmvorschriften nach Tabelle 1 ausgenommen sind.

Diese Auslegungen zur Rohrleitungsdämmung nach EnEV ergänzen bzw. korrigieren die Fachinformation der Bundesfachgruppe WKSb im ZDB „Energieeinsparverordnung (EnEV) – Was muss der Isolierer beachten? – Stand November 2015“.

Die gesamte 21. Staffel „Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)“ des DIBt vom 25. Januar 2016 kann auf den Internetseiten des DIBt unter www.dibt.de heruntergeladen werden.

Die Fachinformation der Bundesfachgruppe WKSb im ZDB „Energieeinsparverordnung (EnEV) – Was muss der Isolierer beachten? – Stand November 2015“ finden Sie auf den Internetseiten der Bundesfachgruppe WKSb unter www.isoliertechnik.de

Neue Luftkanal-Übungsgestelle für die WKS-B-Azubis

Das Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Donau-Ries hat mit Unterstützung der Landesfachgruppe WKS-B neue Übungsgestelle für die Isolierung von Luftkanälen für die Ausbildung der bayerischen Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz-Isolierer angeschafft.

Bereits vor 10 Jahren haben wir im Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Donau-Ries die Dämmung von Lüftungskanälen für die WKS-B-Isolierer-Azubis ins ÜLU-Schulungsprogramm aufgenommen.

Da in der Praxis immer mehr Kanäle aus Platzgründen auf dem Dach verbaut werden, gewann dieser Bereich an Bedeutung. Auch gab es vermehrt Schäden wegen durchfeuchteter Dämmung. Um den Stellenwert in der Ausbildung zu er-

höhen, fand 2015 erstmals in Deutschland eine praktische Gesellenprüfung mit diesem Thema statt. Hierbei zeigte sich, dass das Arbeiten an selbstgebaute Modellen nicht optimal ist.

Auch auf Wunsch des Prüfungsausschusses wurde deshalb ein Übungsgestell angeschafft, um die Ausbildung praxisgerechter gestalten zu können. Somit können die Auszubildenden jetzt an einem originalgetreuen Kanal üben und geprüft werden. Es ist möglich, verschiedene Bau-

teile aufzumessen, Kälte- und Wärmedämmungen zu montieren, sowie einen Blechmantel mit Hinterlüftung und Stehfalz anzubringen. Auch an ein Kanalauf-lager wurde gedacht.

Die Geschäftsleitung und die Isoliererabteilung des Aus- und Fortbildungszentrums der Bauinnung Donau – Ries bedanken sich für die großzügige finanzielle Unterstützung der Landesfachgruppe WKS-B im LBB.

Quelle: Bauinnung Donau-Ries



BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Bundesfachgruppe BFTN lädt ein zur Fachstudienreise in die Niederlande

Vom 1. – 5. Mai 2016 findet die Studienreise statt, die vom Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller (BBF) und dem Verein Ehemaliger Ulmer Meisterschüler (VUM) geplant und organisiert wurde. Ziel sind die Niederlande.

Neben dem hochinteressanten Fachprogramm mit Werksbesichtigungen bei namhaften Unternehmen, haben die Teilnehmer auch Gelegenheit Land und Leute kennenzulernen.

Das Programm der Veranstaltung finden Sie im Internetangebot des LBB unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe BFTN](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe%20BFTN).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle des Berufsförderungswerks für die Beton- und Fertigteilhersteller (BBF), Frau Dipl. oec. Gramatiki Satslidis, Frau Claudia Epple, Gerhard-Koch-Straße 2 + 4, 73760 Ostfildern, Telefon 0711/32732-323, Telefax 0711/32732-350, E-Mail: satslidis@betonservice.de.

Ihre Anmeldungen nehmen Sie bitte auf dem Rückmeldebogen vor, den Sie im Einladungsflyer finden. Der Anmeldeschluss ist der 25. März 2016.



Herr Richard Schleifenheimer verstorben

Am 19. Januar 2016 verstarb Herr Richard Schleifenheimer im Alter von 78 Jahren.



Herr Richard Schleifenheimer gehörte über viele Jahrzehnte dem Vorstand der Bauinnung Coburg als stellvertretender Obermeister und Obermeister an. Das Amt des Obermeisters seine Innung hatte Herr Richard Schleifenheimer von 2000 bis 2007 inne. Durch sein hohes Fachwissen und stete Hilfsbereitschaft hat sich Richard Schleifenheimer hohe Verdienste in der Innungsarbeit erworben und war bis zuletzt Ehrenobermeister der Bauinnung Coburg.

Wir werden Herrn Richard Schleifenheimer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.



Herr Helmut Brockardt-Riemann verstorben

Am 10. Oktober 2015 verstarb Herr Helmut Brockardt-Riemann im Alter von 86 Jahren.



Herr Dipl.-Ing. Helmut Brockardt-Riemann gehörte über viele Jahrzehnte dem Vorstand der Bauinnung Coburg an, wo er sich tatkräftig engagierte. Herr Helmut Brockardt-Riemann war von 1998 bis 2000 Obermeister der Bauinnung Coburg. Im Landesverband Bayerischer Bauinnungen vertrat der Verstorbene die Interessen des oberfränkischen Baugewerbes über viele Jahre im Sozialpolitischen Ausschuss.

Wir werden Herrn Helmut Brockardt-Riemann stets ein ehrendes Gedenken bewahren.



Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern – 2. Auflage

Seit, Holger
VOB-Verlag Ernst Vögel
www.vob-buecher.de
2. Auflage 2015
200 Seiten kartoniert
ISBN 978-3-89650-371-8
Einzelpreis 29,90 Euro

Bauabfällen, Bodenaushub und Baurecyclingprodukten zu finden. Es gibt Antworten rund um die Themen Bauabfall, Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft und behandelt die Verwertung und Beseitigung von Bauabfällen ebenso wie deren Beförderung und Dokumentation.

Die im September 2015 erschienene 2. Auflage des Werks enthält die **neuen Vorschriften des Jahres 2015**, die von den zuständigen Stellen zum bayerischen Abfall- und Entsorgungsrecht zwischenzeitlich eingeführt wurden. Dieses Buch hilft den Baupraktikern, Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Umgang mit

Abfallrechtliche Aspekte werden auch bei der Vergabe von Bauleistungen immer wichtiger. Deshalb wurden nun auch **bau- und vergaberechtliche** Aspekte des Umgangs mit Bauabfällen in der Neuauflage berücksichtigt.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – DEZEMBER	2014	2015	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	141 005	136 656	– 1,7
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	4 283 473	4 303 112	0,5
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	75 907	74 227	– 2,2
Gewerblicher und industrieller Bau	46 708	45 680	– 2,2
davon: Hochbau	28 008	28 085	0,3
Tiefbau	18 700	17 593	– 5,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	44 798	42 788	– 4,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 781	2 653	– 4,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 443	7 176	– 3,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	17 675	15 892	– 10,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	16 889	17 067	1,0
insgesamt	167 413	162 696	– 2,8
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	7 682 372	7 690 120	0,1
Gewerblicher und industrieller Bau	6 991 478	6 741 373	– 3,6
davon: Hochbau	4 767 446	4 724 306	– 0,9
Tiefbau	2 224 032	2 219 665	– 0,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	5 466 410	5 275 271	– 3,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	286 925	267 440	– 6,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 047 000	1 059 107	1,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 140 378	1 937 020	– 9,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 992 107	2 011 699	1,0
Baugewerblicher Umsatz	20 140 260	19 706 760	– 2,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHÖRNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU